

Ortsübliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Puch B II auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 2125 der Gemarkung Puch für die Trinkwasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung

Mit Bescheid vom 02.06.2023, Az.: 42/6421.3-Puch hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zur Wasserversorgung für den Ortsteil Puch, Gemeinde Pörnbach gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist dieser Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht in der Gemeinde auszulegen.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 17.07.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, Zimmer Nr. 13 (1. OG, Bauverwaltung) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Diese sind montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich mittwochs von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Diese Bekanntmachung, der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan finden Sie aufgrund Art. 27a BayVwVfG auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Mit dem Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist für die übrigen unbekannteten Betroffenen zu laufen.

Gemeinde Pörnbach, 16.06.2023

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister
